



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Veränderungssperre

für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 „Gorndorf Ost“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat am 25.04.2012 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. § 21 Abs.3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), eine Veränderungssperre zu der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 „Gorndorf Ost“ als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des vorbezeichneten, vom Stadtrat mit Aufstellungsbeschluss vom 25.04.2012 eingeleiteten Bebauungsplans.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 „Gorndorf Ost“ wird diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 „Gorndorf Ost“. Diese sind: Flurstücke Nr. 7183/67, 7183/263, 7183/354, 7183/184, 7183/183, 7183/346, 7183/185, 7183/186, 7183/242, 7183/58, 7183/343, 7183/345, 7183/342, 7183/341, 7183/93, 7183/94

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 17 Abs.1 BauGB, außer Kraft. Die Stadt Saalfeld kann die vorgenannte Frist um ein weiteres Jahr mittels einer Änderungssatzung verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Saalfeld durch eine Änderungssatzung dieser Satzung die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

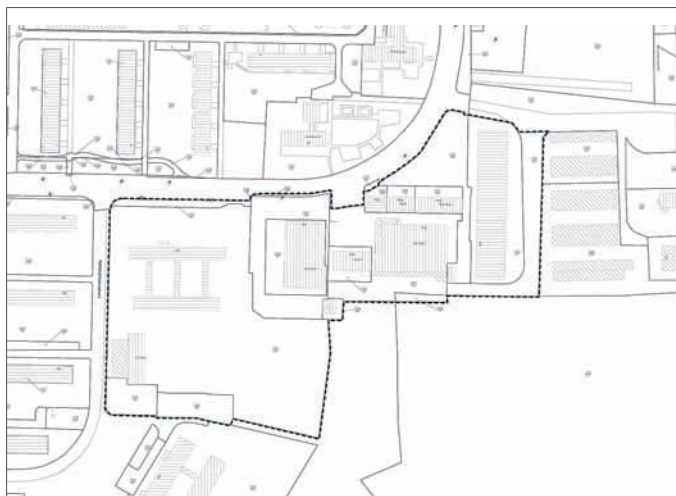
Saalfeld/Saale, 4. September 2012

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Anmerkungen

Die nachfolgende Abbildung kennzeichnet in groben Umrissen den Geltungsbereich der Veränderungssperre.



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Ab sofort kann die Veränderungssperre beim Stadtplanungsamt, Markt 6, Raum 1.35, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.



Allgemeinverfügung

über die Einziehung von Fußgängerbrücken in der Stadt Saalfeld/Saale

1. Auf der Grundlage § 8, Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) beabsichtigt die Stadt Saalfeld/Saale mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 099/2012 in der Sitzung am 30. Mai 2012, folgende öffentliche Fußgängerbrücken zum 1. Nov. 2012 einzuziehen:

BW 3.2. Weirafußgängerbrücke zwischen Weirabrücke „B“ und „C“

BW 5.5.3. Köditzbachfußgängerbrücke an der Gärtnerie

BW 5.8. Köditzbachfußgängerbrücke an der „Brunnenstraße“

BW 6.8.1 Bernhardsgraben Fußgängerbrücke bei Einmündung in die Weira

BW 6.8.2. Bernhardsgraben im Zuge des Anliegerweges zwischen „Pöb-
necker Straße und „Straße der Freiheit“

2. Die unter Punkt 1 genannten Brücken sollen zurückgebaut werden, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen.
3. Die Einziehung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld/Saale, wirksam.
4. Der Einziehungsbeschluss und seine Begründung kann bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Zimmer 1.09 während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag	9 - 16 Uhr
Mittwoch	9 - 12 Uhr
Donnerstag	9 - 18 Uhr
Freitag	9 - 14 Uhr

eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld/Saale Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld/Saale, 19. September 2012

Matthias Graul
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Kinderbuch-Bibliothek und Schatztruhe im Feenweltchen

Im Feenweltchen, der Anderswelt der Feengrotten, gibt es immer wieder etwas Neues zu entdecken. Diesen Sommer entstand der Feensalon – der neue Lieblingsplatz der Feen. Hier kann man die Seele baumeln lassen, malen und Kindergeburtstage feiern.

Künftig wollen wir unsere Gäste auch zum Schmökern und Stöbern einladen. Wir bitten daher alle Saalfelder, nicht mehr benötigte Kinderbücher zu den Themen Feen, Natur, Märchen, Trolle und Drachen bei den Feen abzugeben und der neuen Feen-Bibliothek zur Verfügung zu stellen.

Die Besucher können sich dann ein Buch aus der Bibliothek ausleihen, es lesen und sogar mit nach Hause nehmen. Wir freuen uns, wenn Gäste wiederum neue Bücher mitbringen, sodass sich das Angebot immer wieder wandelt. In der Schatztruhe soll man nicht mehr benötigten Feenschmuck wie Ketten, Broschen, Ringe und vieles andere finden können. Und auch hier gilt: Wer etwas für die Feen zurücklässt, kann sich etwas aus der Schatztruhe mitnehmen.

Als kleines Dankeschön erhält jeder, der den Feen hilft, eine Freikarte für das Feenweltchen.

John Campbelljohn Trio

02.10.2012, 20 Uhr, Saalfelder Stadtmuseum



Foto: Band

Nach 2008 macht der Kanadier John Campbelljohn zusammen mit seinem Bassisten und Schlagzeuger wieder Halt in unserer Stadt.

Campbelljohn hat sich mit Haut und Haaren der Slidegitarre verschrieben, die er mit seltener Perfektion und Intensität handhabt. Campbelljohn zeigt sich dabei keineswegs als Purist, sondern

nimmt immer wieder Anleihen bei anderen Genres. Seiner Herkunft entsprechend fließt auch das eine oder andere Mal ein wenig keltisches Flair ein. Diese Vielfalt verleiht seiner Musik Frische, die insbesondere live für gute, launige Stimmung sorgt – ein Rhythmus, der unter die Haut geht. Im Herbst 1993 veröffentlichte er sein Debüt-Album „How Does It Feel“. Der internationale Durchbruch kam dann 1999 mit „Hook, Slide & Sink“.

Karten für das Konzert „auf den Treppenstufen“ im Vorverkauf u. a. im Meininger Hof (auch online unter www.meininger-hof.de) und in der Saalfelder Tourist-Information sowie in den bekannten Vorverkaufsstellen.

Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilarinnen und Jubilaren der Ortsteile
Arnsgeruth, Aue am Berg, Beulwitz, Crösten
und Wöhltsdorf zu ihrem Ehrentag:

01. Oktober	Herrn Helmut Ludewig, Aue am Berg	zum 71.
05. Oktober	Frau Gisela Reichenbach, Arnsgeruth	zum 82.
05. Oktober	Herrn Wolfgang Weise, Wöhltsdorf	zum 66.
07. Oktober	Herrn Horst Schleitzer, Crösten	zum 79.
08. Oktober	Frau Ingeborg Bertermann, Crösten	zum 85.
09. Oktober	Frau Monika Schmidt, Beulwitz	zum 71.
09. Oktober	Herrn Rainer Morgenroth, Beulwitz	zum 69.
11. Oktober	Frau Gudrun Engelmann, Crösten	zum 74.
12. Oktober	Herrn Rudolf Bauer, Crösten	zum 78.
17. Oktober	Herrn Wilfried Hebenstreit, Wöhltsdorf	zum 76.
18. Oktober	Frau Ingelore Paschold, Aue am Berg	zum 75.
19. Oktober	Frau Annelore Ritschel, Crösten	zum 81.
19. Oktober	Herrn Jürgen Pawlowski, Arnsgeruth	zum 66.
22. Oktober	Herrn Lothar Reinsch, Beulwitz	zum 70.
26. Oktober	Herrn Roland Stein, Beulwitz	zum 75.
27. Oktober	Herrn Joachim Krieg, Beulwitz	zum 81.
28. Oktober	Frau Sigrid Seidel, Wöhltsdorf	zum 70.

Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister
Beulwitz

Herbert Danz
Ortsteilbürgermeister
Arnsgeruth

Wir trauern um Herbert Schneider

Mit seinem langjährigen, ehrenamtlichen Einsatz im abwehrenden Brandschutz und der vielfältigen Unterstützung der Feuerwehr erwarb er sich bleibende Verdienste. Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen, der 15 Jahre Mitglied des Ortschaftsrates Beulwitz war.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale und Ortsteilrat Beulwitz

Matthias Graul Andreas Korn Andreas Schüner
Bürgermeister Ortsteilbürgermeister Stadtbrandmeister